

## Abgrenzungs- und Regressabkommen

zwischen

- **der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF)**

und

- **dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV)**

## **1 Parteien des Abkommens**

Das Abkommen wird zwischen der VKF und dem SVV vereinbart. Anschliessen kann sich jede kantonale Gebäudeversicherung (KGV), die zwingend Mitglied der VKF sein muss und jeder Privatversicherer (PV). Beitritte können jederzeit mit Meldung des Beitrittsdatums an die VKF oder den SVV gemeldet werden. Der Beitritt ist freiwillig. Die weiteren Details sind in Ziff. 5 (gemeinsame Bestimmungen) geregelt.

## **2 Ziel des Abkommens**

Der Vertrag bezweckt erstens eine Regelung der Abgrenzung und Schadentragung bei Elementarereignissen zwischen kantonalen Gebäudeversicherern und privaten Feuerversicherer (**Ziffer 3**).

Zweitens soll der Regress von kantonalen Gebäudeversicherern auf haftpflichtige Dritte bei Feuerereignissen geregelt werden (**Ziffer 4**).

## **3 Abgrenzung und Schadentragung**

Die Definition eines Elementarschadens (Hochwasser- oder Überschwemmungsereignis) ist in den Regelwerken der VKF/KGV nicht deckungsgleich mit der Definition in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) des SVV/PV. Deshalb und unabhängig von dieser unterschiedlichen Definition des Elementarschadens wird die Abgrenzung und Schadenverteilung zwischen VKF/KGV und SVV/PV wie folgt geregelt:

- 1 Schäden durch Eindringen von Oberflächenwasser, welches ebenerdig (durch Öffnungen und/oder Mauerwerk) eindringt, werden abschliessend ohne Teilung durch die VKF/KGV erledigt.
- 2 Schäden durch gleichzeitiges Eindringen von Oberflächenwasser (ebenerdig) und Wasser aus dem Erdinnern (Grundwasser, Rückstau aus der Kanalisation) – anlässlich eines Ereignisses, das auf die gleiche atmosphärische Ursache zurückzuführen ist – werden (als sogenannte Kombischäden) abschliessend ohne Teilung durch die VKF/KGV erledigt. Dabei ist es unerheblich, ob sich das Wasser im Gebäudeinneren durch die unterschiedlichen Eintrittswege vermischt oder nicht.
- 3 Schäden alleine durch Eindringen von Wasser aus dem Erdinnern (Grundwasser) werden abschliessend ohne Teilung durch den SVV/PV erledigt
- 4 Schäden alleine durch Rückstau aus der Kanalisation werden abschliessend ohne Teilung durch SVV/PV erledigt.

## **4 Regressabkommen für Feuerschäden verursacht durch haftpflichtversicherte Dritte**

Die Vereinbarung regelt die Modalitäten für Regresse der dieser Vereinbarung angeschlossenen KGV auf die dieser Vereinbarung angeschlossenen PV bzw. ihre Versicherer für Feuerschäden an Gebäuden, für welche ein haftpflichtversicherter Dritter haftbar ist.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind.

### **4.1 Grundsatz des Rückgriffs**

Die Basis des Rückgriffes bildet immer der Entschädigungswert nach den jeweils anwendbaren kantonalen Bestimmungen.

Bei Schadenfällen bis und mit CHF 20'000 gesetzlicher Entschädigungswert verzichten die KGV/VFK Versicherer in jedem Fall auf einen Rückgriff. Vorbehalten bleibt der persönliche Regress gegen den bei der jeweiligen PV versicherten Schadenverursacher bei Vorsatz.

Schadenfälle ab CHF 250'001 gesetzlicher Entschädigungswert werden nach Rechtslage beurteilt und regressiert.

Bei Schadenfällen zwischen CHF 20'001 bis und mit CHF 250'000 gesetzlicher Entschädigungswert beteiligt sich der PV im Umfang von 25 % an den ausgerichteten Leistungen.

Voraussetzung für die Beteiligung durch die jeweilige PV ist ein Verschulden (fahrlässiges Verhalten) der bei ihr versicherten Person. Die KGV weisen die Fahrlässigkeit mit einem rechtskräftigen Strafbefehl bzw. Urteil oder aufgrund der amtlichen Akten (insbesondere Brandermittlungsbericht) nach. Zahlungen gemäss diesem Abkommen entlasten die versicherten Personen sowie die jeweilige PV vollumfänglich. Vorbehalten bleibt der persönliche Regress gegen den bei der jeweiligen PV versicherten Schadenverursacher bei Vorsatz.

Wenn für ein Schadenereignis, das unter dieses Abkommen fällt, gleichzeitig ein Dritter haftet, der nicht bei der jeweiligen PV haftpflichtversichert ist, wird lediglich jene Quote nach diesem Abkommen geteilt, welche nach Rechtslage auf die bei der jeweiligen PV versicherte Person entfällt (keine Solidarität im Regress).

Sind mehrere dem Abkommen angeschlossene Haftpflichtversicherer im Sinne des Abkommens leistungspflichtig, so wird die Entschädigung nach Köpfen aufgeteilt.

Im Rahmen dieses Regressabkommens können Einreden aus dem Haftpflicht-Versicherungsvertrag nur entgegengehalten werden wegen Ungültigkeit des Versicherungsvertrags, Ruhen der Leistungspflicht oder Umfang der Deckungspflicht, nicht aber wegen Verletzung von Obliegenheiten im Schadenfall.

#### **4.2 Verzicht auf Verjährungseinrede**

Die Gesellschaften verzichten, ungeachtet des zu teilenden Betrages oder ob es sich um einen Abkommens- oder Rechtslageregress handelt, auf die Verjährungseinrede, sofern der Regressanspruch innert zweier Jahre seit Ereignis schriftlich angemeldet wurde.

Die Gesellschaften verzichten nach Ablauf von 10 Jahren ab Datum des Schadenereignisses auf die Geltendmachung von Regressansprüchen, es sei denn, der regressierende Versicherer verlange von den mitbeteiligten Versicherern vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung. Der Regressant hat die Verlängerung schriftlich zu bestätigen.

### **5 Gemeinsame Bestimmungen**

#### **5.1 Rechtsstellung Versicherte**

Die Rechtsstellung der Versicherten darf durch die Abkommens-Anwendung nicht zu deren Nachteil verändert werden.

#### **5.2 Gültigkeit**

Das Abkommen tritt per 01. September 2015 in Kraft.

Das Abkommen hat für die beitretenden Gesellschaften Gültigkeit ab Beitrittsdatum und gilt für alle Schadenfälle, welche im Zeitpunkt des Beitrittes zum Abkommen pendent sind.

Beigetretene Privatversicherer in der Funktion als kantonale Gebäudeversicherer sind den KGV gleichgestellt.

Bestehen zwischen zwei am Abkommen beteiligten Parteien bereits gleichartige Abkommen, gelten diese als aufgehoben, sobald beide Parteien diesem Abkommen beigetreten sind.

Bereits erledigte Schadenfälle werden vom Abkommen nicht erfasst.

Eine ständig aktualisierte Liste der beigetretenen Mitglieder wird auf den Internetseiten des SVV und der VKF geführt und veröffentlicht.

### 5.3 Soundingboard

Jährlich treffen sich die Parteien VKF und SVV zu 2 Sitzungen zwecks Standortbestimmung.

### 5.4 Überprüfung Abkommen

Die Parteien verpflichten sich, das Abkommen drei Jahre nach der rechtsgültigen Unterzeichnung auf der Basis der damit gemachten Erfahrungen neu auszuhandeln, sodass es nach vier Jahren in der überarbeiteten Form in Kraft treten kann.

### 5.5 Kündigung

Gekündigt werden kann das Abkommen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Ende eines Kalendermonates. Während der Laufzeit noch pendente Schadenfälle werden nach Abkommen erledigt. Austritte sind rechtzeitig und rechtsgültig erfolgt, wenn sie der VKF oder dem SVV in schriftlicher Form zugehen.

Sofern nicht mindestens drei KGV / PV dem Abkommen beigetreten sind, können der SVV und die VKF das Abkommen mit einer Frist von drei Monaten per Ende eines Kalendermonats mit Wirkung für alle Parteien kündigen. Es steht den Teilnehmern frei, danach individuell wieder ein Abkommen zu vereinbaren.

Bern, 22. 07. 2015

Zürich, 11.08.2015

Vereinigung Kantonalen  
Feuerversicherungen (VKF)

Schweizerischer  
Versicherungsverband (SVV)



Bernhard Fröhlich, Präsident



Urs Berger, Präsident



Martin Kamber, Direktor



Lucius Dürr, Direktor